

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Bartels
Zimmer 506
Tel. (0421) 361- 2261
Fax (0421) 361- 10651

Verteiler:

Alle Dienststellen - mit Schulen -

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Ref. 31

Bremen, 24. Juni 2011

RUNDSCHREIBEN Nr. 14/2011

**Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der VBL
Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung vom 30. Mai 2011**

Die im Jahre 2009 von den Gewerkschaften abgebrochenen Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind am 9. Dezember 2010 wieder aufgenommen und am 10. und 30. Mai 2011 fortgesetzt worden.

Am 30. Mai 2011 konnte in Berlin eine unter Erklärungsfrist bis zum 15. August 2011 stehende Einigung über die Neuregelung der Startgutschriften für die sogenannten rentenfernen Versicherten erzielt werden. Die Neuregelung war aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06 – notwendig geworden.

Gleichzeitig wurde Einvernehmen über die Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Mutterschutzzeiten und eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie zu den Startgutschriften für die beitragsfrei Versicherten erzielt.

Die Gewerkschaften haben sich verpflichtet, unmittelbar nach der diesjährigen Sommerpause Verhandlungen mit Bund, TdL und VKA zu den Themen Biometrie und Rechnungszins aufzunehmen.

Der Bund, die TdL und die Gewerkschaften haben darüber hinaus verabredet, zeitnah Gespräche zum Thema Gegenwerte aufzunehmen.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

1. Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte

Die Startgutschriften der sogenannten rentenfernen Versicherten, also solcher Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 noch keine 55 Jahre alt waren, werden mittels eines Vergleichsmodells überprüft und gegebenenfalls verbessert. Hierzu wird der nach § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG - mit bestimmten Maßgaben - ermittelten Startgutschrift eine zweite Berechnung gegenübergestellt, die sich nach § 2 BetrAVG richtet. Diese Vorschrift enthält Regelungen für Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ergibt die Vergleichsberechnung eine um mindestens 7,5 Prozentpunkte höhere Differenz gegenüber der bisherigen Startgutschrift, wird ein Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift ermittelt.

Nach den entsprechenden Berechnungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. können von dieser Vergleichsberechnung Beschäftigte profitieren, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren. Nach gemeinsamer Einschätzung der Tarifvertragsparteien wird damit die vom Bundesgerichtshof (BGH) kritisierte Benachteiligung von Beschäftigten, die mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, hinreichend ausgeglichen. Nach den Berechnungen von VBL und AKA profitieren rund 14 Prozent der Pflichtversicherten von dieser Neuregelung.

Es verbleibt bei dem bei der Ermittlung der Startgutschriften angewandten Näherungsverfahren, das der Bestimmung der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden späteren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde liegt. Die Tarifvertragsparteien haben sich im Rahmen der Tarifverhandlungen aufgrund des Prüfauftrages des BGH mit der Anwendung des Näherungsverfahrens eingehend befasst.

Zur Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehraufwendungen wurde für den Bereich des ATV - der auf die bei der VBL versicherten Beschäftigten Anwendung findet - vereinbart, dass die Tarifvertragsparteien darüber entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage- und Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.

2. Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Mutterschutzzeiten, eingetragene Lebenspartnerschaften und zu den Startgutschriften beitragsfrei Versicherter

Mutterschutzzeiten vom 18. Mai 1990 an werden künftig als mit Entgelt belegte Umlagemonate mit näheren Maßgaben berücksichtigt. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwendungen erfolgt - dem bisherigen System entsprechend - über die sozialen Komponenten aus Überschüssen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

Über die Einzelheiten des Verfahrens wird die VBL nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen informieren.

Die Änderung betrifft zunächst nur Mutterschutzzeiten nach dem 17. Mai 1990. Welche Konsequenzen aus der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 2011 (1 BvR 1409/10) zu den Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 zu ziehen sind, werden die Tarifvertragsparteien nach Auswertung der Entscheidungsgründe in weiteren Gesprächen klären.

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden bei der Hinterbliebenenrente nunmehr Verheirateten gleichgestellt.

Die Startgutschriften rentenferner beitragsfrei Versicherter, die der BGH in einer weiteren Entscheidung aus dem letzten Jahr ebenfalls bemängelt hatte, werden wie bei den aktiven Beschäftigten mittels einer Vergleichsberechnung überprüft und ggf. durch einen Zuschlag erhöht.

Die VKA hat wie bereits in den vorangegangenen Tarifgesprächen am 9. Dezember 2010 und 10. Mai 2011 auf weitere Verhandlungen zu den Themen Biometrie und Rechnungszins gedrängt. Hierzu ist eine Verhandlungsverpflichtung vereinbart worden. Die Verhandlungen hierzu sollen unmittelbar nach der Sommerpause 2011 aufgenommen werden.

Bund, TdL und die Gewerkschaften wollen darüber hinaus Gespräche zum Thema Gegenwerte, also über Ausgleichszahlungen für aus der VBL ausscheidende Arbeitgeber, führen.

Die Einzelheiten der Berechnungsmodalitäten bei den Startgutschriften sowie die Umsetzung des weiteren Tarifergebnisses (Mutterschutzzeiten, eingetragene Lebenspartnerschaften und Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte) werden die Tarifvertragsparteien nach Ablauf der Erklärungsfrist (15. August 2011) und nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen bekannt geben.

Sobald uns nähere Informationen über das weitere Verfahren (ggf. Antragstellung durch Versicherte bzw. Meldung durch die Personalstelle) vorliegen, werden wir hierüber unterrichten.

Im Auftrag

gez. Söllner

Söllner